



**II-4401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/54-4-91

1878 IAB
1992 -01- 03
ZU 1870 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Petrovic und FreundInnen vom 5. November 1991,
Nr. 1870/J-NR/1991, "grüne Vertretung in div.
Beiräten, Fachgremien, Kommissionen, Diskussions-
gruppen u.ä."

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Gremien, Beiräte, Kommissionen, Diskussionsgruppen etc. existieren in Ihrem Ressortbereich, in die die GA keine/n regelmäßige/n VertreterIn entsendet."

In folgenden Einrichtungen besteht keine Vertretung der GA im Sinne der Anfrage:

1. ITF-Ausschuß
2. ITF-Kuratorium
3. Seed-financing Board
4. ERP-Kreditkommission
5. ERP-Fachkommission für Fremdenverkehrskredite
6. ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors
7. ERP-Fachkommission für Kredite der Land- und Forstwirtschaft
8. Gemeinsame Beurteilungskommissionen der Gemeinsamen Regionalen Innovationsprämie des Bundes und der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol
9. Beirat der Gemeinsamen Regionalen Innovationsprämie gem. Punkt 8
10. Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- 2 -

11. Zivilluftfahrtbeirat
12. Kraftfahrbeirat
13. Verkehrssicherheitsbeirat
14. Sicherheitsrat für Gefahrguttransporte
15. Ständige Kommission für Verkehrspolitik

Zu den Fragen 2 und 3:

"In welcher dieser Einrichtungen gibt es eine Repräsentanz der im Parlament vertretenen Parteien?"

In welcher dieser Einrichtungen sind Abgeordnete zum NR und BR nicht als Repräsentanten einer politischen Partei sondern z.B. als ExpertInnen vertreten?"

Eine Repräsentanz von im Parlament vertretener Parteien in unterschiedlichem Ausmaß besteht in fast allen zu Frage 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme der dort genannten Punkte 3, 8, 9 und 10. Die Mitglieder der unter den Punkten 12 - 15 genannten Einrichtungen üben ihre Tätigkeit nicht als Vertreter einer politischen Partei aus. Deshalb können über Parteizugehörigkeiten diesbezüglich keine Aussagen gemacht werden. Lediglich bei der ERP-Fachkommission für Kredite der Land- und Fortswirtschaft ist die Repräsentanz einer politischen Partei und die Funktion als Experte in einer Person gegeben.

Zu Frage 4:

"Auf welcher Grundlage basieren die oben genannten Einrichtungen?"

Für die in Frage 1 genannten Einrichtungen bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

1. Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
2. Innovations- und Technologiefondsgesetz
BGBl.Nr. 603/1987
3. Förderungsrichtlinien für das Seed-financing-Programm

- 3 -

- 4.-7. ERP-Fonds-Gesetz BGBl.Nr. 207/1962
- 8.-9. Richtlinien für die Gemeinsame Regionale Innovationsprämie
10. Arbeitsverfassungsgesetz 1974 BGBl.Nr. 22/1974
11. § 143 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957
12. § 130 Kraftfahrgesetz 1967
13. § 131a Kraftfahrgesetz 1967

Der Sicherheitsrat für Gefahrguttransporte hat keine spezielle rechtliche Grundlage. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt mittels Dekret.

Zu Frage 5:

"In welchen Abständen treten die genannten Einrichtungen zusammen und wann zuletzt?"

Die in Frage 1 aufgezählten Einrichtungen treten zeitlich wie folgt zusammen:

1. Sechs mal pro Jahr, zuletzt Oktober 1991
2. Einmal jährlich, zuletzt 4. Dezember 1990
3. Sechs mal pro Jahr, zuletzt November 1991
4. Durchschnittlich ein bis zwei mal monatlich, zuletzt 7. November 1991
5. In der Regel alle drei Monate bzw. nach Bedarf, zuletzt 8. November 1991
6. In der Regel alle drei Monate bzw. nach Bedarf, zuletzt 21. November 1991
7. In der Regel alle drei Monate bzw. nach Bedarf, für den Sektor Landwirtschaft zuletzt 25. September 1991, für den Sektor Forstwirtschaft zuletzt 11. Juni 1991
8. Je nach Bedarf zwei bis sechs mal pro Jahr
9. Einmal pro Jahr, zuletzt 26. November 1991
10. Im Anlaßfall gemäß Arbeitsverfassungsgesetz

11. Der Zivilluftfahrtbeirat ist vom Vorsitzenden mindestens jedes Kalendervierteljahr sowie außerdem dann einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Beirats schriftlich verlangt. Der Zivilluftfahrtbeirat ist zuletzt am 24.6.1991 zusammengetreten.

Zu Frage 6:

"Welches sind die Mitglieder bzw. die entsendenden Gruppen oder Institutionen der oben genannten Einrichtungen?"

Mitglieder der zu Frage 1 genannten Einrichtungen sind wie folgt:

1.

- je zwei Vertreter des
Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
- je ein Vertreter des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
Bundesministeriums für Finanzen
Österreichischen Arbeiterkammertages und der
Bundeswirtschaftskammer

2.

- der Bundeskanzler
- der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
- der Bundesminister für Finanzen
- der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
- je ein Vertreter des österreichischen Arbeiterkammertages
und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- zwei Mitglieder, von denen je eines von den beiden mandatsstärksten im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien zu nominieren ist.

3.

- je ein Vertreter des
Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
und von drei verschiedenen Venture-Fonds

4. bis 7.

- von der SPÖ, ÖVP und FPÖ nominierte Vertreter

- 5 -

8.

- je drei Vertreter des Bundes (Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und des jeweiligen Bundeslandes

9.

- je zwei Vertreter des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, je zwei Vertreter der berührten Bundesländer sowie je zwei Experten der Geschäftsstelle für Sonderförderungen und des österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung

10.

- Vorsitz Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder ein von ihm bestellter Vertreter, übrige Mitglieder in gleicher Anzahl von Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und österreichischer Arbeiterkammertag

11.

- Die Bestellung der 12 Mitglieder und der 12 Ersatzmitglieder des Zivilluftfahrtbeirates erfolgt nach dem Kräfteverhältnis und den Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.

12. bis 15.

- Hinsichtlich der Zusammensetzung der in diesen Punkten genannten Kommissionen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf den Österreichischen Amtskalender, Ausgabe 1991/92, Seite 200 f verwiesen.

Wien, am 2. Jänner 1992

Der Bundesminister

